

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2011 zu begleiten. Das Merkblatt folgt insoweit in Teil 1 dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter. An einigen Stellen enthält es ferner Hinweise auf Änderungen, die sich durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVerG) für das laufende Kalenderjahr 2012 ergeben. Die Angabe rechtlicher Fundstellen, wie z.B. Urteile oder Richtlinien, soll Ihnen helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt kommen sollte. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären. In Teil 2 des Merkblatts werden Erleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer dargestellt.

BEACHT!

Bislang enthielt das Steuermerkblatt des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) auch Ausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen Eltern für ihr erwachsenes Kind mit Behinderung Kindergeld beanspruchen können. Ab 2012 sind diese Hinweise nun im neuen Merkblatt „Kindergeld“ des bvkm zu finden.

Katja Kruse

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Az	Aktenzeichen
BfH	Bundesfinanzhof
BStBl.	Bundessteuerblatt
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
R	Richtlinie
Rz	Randziffer
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
StVerG	Steuervereinfachungsgesetz 2011
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Einkommensteuer

A) Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

I) Anlage Kind

- 1.) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes
- 2.) Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes
- 3.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- 4.) Sonderbedarf bei Berufsausbildung
- 5.) Schulgeld
- 6.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages
- 7.) Kinderbetreuungskosten

II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

- 1.) Pflegepauschbetrag
- 2.) Andere außergewöhnliche Belastungen
 - a) Fahrtkosten
 - b) Krankheitskosten
 - c) Besuchsfahrten zum Kind im Krankenhaus
 - d) Kur
 - e) Aufwendungen für eine Begleitperson
 - f) Behindertengerechte Umbauten
- 3.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

B) Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

- I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- II) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Teil 2: Kraftfahrzeugsteuer

Teil 1: Einkommensteuer

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Einkommensteuergesetz (EStG) für behinderte Menschen und ihre Familien vorsieht. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke für die Einkommensteuererklärung 2011.

A) Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern aufgrund der Behinderung ihres Kindes geltend machen können, sind davon abhängig, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

I) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene Anlage Kind abzugeben. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen.

1.) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes (ab Zeile 13)

Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr sind im Veranlagungszeitraum 2011 nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich z.B. in einer Berufsausbildung befinden und ihre Einkünfte und Bezüge 8.004 Euro im Kalenderjahr nicht überschritten haben.

Hinweis:
Aufgrund des StVerG spielt das Einkommen ab 2012 keine Rolle mehr. Volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr werden von jetzt an während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets berücksichtigt. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung ist es berücksichtigungsfähig, wenn es nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Ohne altersmäßige Begrenzung können ferner Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Wie festzustellen ist, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird im Merkblatt „Kindergeld“ des **bvkm** ausführlich dargestellt.

Hinweis:
Das StVerG sieht keine Erleichterungen für die Feststellung des Kindergeldanspruchs von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung vor.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vor, muss dessen Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden. Dies erfolgt entweder durch die Zahlung des Kindergeldes oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Es beträgt für die ersten beiden Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte 190 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (2.184 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 4.368 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.320 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

2.) Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes (ab Zeile 21)

Anhand der Angaben in den Zeilen 21 bis 26 lässt sich nur bedingt ermitteln, ob ein volljähriges behindertes Kind steuerrechtlich berücksichtigungsfähig ist. Denn hinsichtlich der Frage, ob das Kind außerstande war, sich selbst zu unterhalten, kommt es nicht nur auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes, sondern auch darauf an, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf mit den finanziellen Mitteln abzudecken war (siehe dazu das Merkblatt „Kindergeld“ des **bvkm**). Es ist deshalb zu empfehlen, in diesen Spalten des Vordruckes lediglich zu vermerken „siehe Anlage“. Als Anlage sollten Sie eine Aufstellung über den Lebensbedarf und die Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes beifügen. Orientieren Sie sich dabei an den Beispielsrechnungen im Merkblatt „Kindergeld“ des **bvkm**. Sollten Sie diese Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

Soweit ein im Wohnheim lebendes Kind mit Behinderung außer Eingliederungshilfe einschließlich dem Taschengeld kein weiteres verfügbares Einkommen hat, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten (siehe dazu die Ausführungen im Merkblatt „Kindergeld“ des **bvkm**). Im Vordruck können Sie in diesem Fall vermerken: „Das Kind lebt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt nur über ein Taschengeld (DA 63.3.6.4 Absatz 5 DA-FamEStG).“

3.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (ab Zeile 42)

Wenn Sie alleinstehend sind und für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können Sie hier einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, wobei die Meldung mit dem Nebenwohnsitz genügt.

4.) Sonderbedarf bei Berufsausbildung (ab Zeile 48)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro

je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort gepflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z.B. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich gegebenenfalls um die etwaigen eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes soweit diese im Jahr 1.848 Euro übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um ein Zwölftel.

5.) Schulgeld (ab Zeile 51)

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

6.) Übertragung des Behindertenpauschbetrages (ab Zeile 54)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Behindertenpauschbetrag) geltend machen. Durch den Behindertenpauschbetrag werden z.B. Mehraufwendungen für Pflege und erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen – wie z.B. Fahrtkosten – können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe dazu unten die Ausführungen unter II) 2.) „Andere außergewöhnliche Belastungen“).

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die sie haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Belastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Geben Sie den Grad der Behinderung an und fügen Sie die Nachweise bei, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.

Hinweis:
Der Behindertenpauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Das Finanzamt muss dann bereits bestandskräftige Steuerbescheide ändern und zuviel gezahlte Steuern zurückerstatten (H 33 b „Allgemeines“ EStH 2009).

7.) Kinderbetreuungskosten (ab Zeile 61)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht

älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie als Steuerpflichtige/r entweder erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden oder behindert oder krank sind. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Elternteile durch einen der vorgenannten Gründe an der Kinderbetreuung gehindert sein.

Steuerpflichtige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können ihre Kosten für die Kinderbetreuung ebenfalls in der genannten Höhe geltend machen, sofern das Kind das dritte nicht jedoch das sechste Lebensjahr vollendet hat.

Geltend gemacht werden können z.B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

Hinweis:
Aufgrund des StVerG entfallen ab 2012 die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen wie Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung, die Eltern bisher erfüllen mussten, um Kinderbetreuungskosten geltend machen zu können. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten in der bisherigen Höhe von nun an für alle Eltern sofern das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

II) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

1.) Pflegepauschbetrag (ab Zeile 65)

Als Angehörige/r können Sie einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn Sie eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung pflegen. Voraussetzung ist, dass die/der Pflegebedürftige hilflos, also ständig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Nachzuweisen ist dies durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in Pflegestufe III. Außerdem müssen Sie als Steuerpflichtige/r die Pflege unentgeltlich durchführen. Als Entgelt wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das

die/der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (zum Beispiel um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig von seiner Verwendung kein Entgelt dar.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder im Wohnheim leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflegepauschbetrag geltend machen. Der Pflegepauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden. Dies ist in der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2008 bei § 33 b EStG noch einmal ausdrücklich klargestellt worden (Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 80).

Sofern Sie als Angehörige/r bei der Pflege Unterstützung von fremden Dritten (z.B. ambulanten Pflegediensten) erhalten und hierfür Aufwendungen haben, die nicht von der Pflegekasse oder anderen Stellen erstattet werden, können Sie hierfür neben dem Pflegepauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen (siehe dazu die Ausführungen unter I) 3.) „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“).

2.) Andere außergewöhnliche Belastungen (ab Zeile 68)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter I) 6.) „Übertragung des Behindertenpauschbetrages“). Nachfolgend sollen beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, im Wohnheim oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Diese Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behindertenpauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2009).

a) Fahrtkosten

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung

veranlasste unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei behinderten Menschen, bei denen der GdB mindestens 70 beträgt und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 30 Cent zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 900 Euro im Jahr.

Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Als behinderungsbedingt gelten in jedem Fall solche Fahrten, die der behinderte Mensch unbedingt machen muss, z.B. Fahrten zur Schule, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro km. Als angemessen werden in der Regel höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384; H 33.1-33.4 „Fahrtkosten behinderter Menschen“, EStH 2009).

b) Krankheitskosten

Krankheitskosten können neben dem Pauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Zahlungen (z.B. Praxisgebühr), die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept ordnen lassen sollte.

Hinweis:
Durch das StVerG wurde § 64 EStDV neu gefasst. Dadurch gelten erneut erhöhte Anforderungen an den Nachweis bestimmter

Krankheitskosten. Zwar hatte der BFH jüngst seine Rechtsprechung hierzu geändert und forderte seit November 2010 keinen formalisierten Nachweis mehr. Durch die Gesetzesänderung ist es nun aber wieder erforderlich, bei Hilfsmitteln, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z.B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z.B. Frischzellentherapie) die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest nachzuweisen.

c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (R 33.4 EStR 2005).

d) Kur

Die Kosten für eine Kurreise werden berücksichtigt, wenn ein Amts- oder Vertrauensarzt vor dem Antritt der Kur die Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat. Erforderlich ist ferner, dass sich der behinderte Mensch am Kurort in ärztliche Behandlung begibt. Kinder müssen während der Kur in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hält eine anderweitige Unterbringung für angebracht (H 33.1 – 33.4 „Kur“ EStH 2009).

e) Aufwendungen für eine Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 4.7.2002, Az. III R 58/08; H 33.1 – 33.4 „Begleitperson“ EStH 2009). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis oder amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden.

f) Behindertengerechte Umbauten

Nach der alten Rechtsprechung des BFH wurden behinderungsbedingte Umbauten, wie zum Bei-

spiel der Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Vielmehr vertrat das höchste deutsche Finanzgericht in der Vergangenheit die Ansicht, dass derartige bauliche Besonderheiten auch für nichtbehinderte Menschen nützlich seien und damit wertbildende Faktoren für das Gebäude darstellten. Aufgrund des erlangten Gegenwertes komme deshalb eine Steuerermäßigung nicht in Betracht.

Hinweis:

In zwei neuen Urteilen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09) wendet sich der BFH von seiner alten Rechtsprechung ab und vertritt nunmehr die Ansicht, dass Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheitsbedingte oder behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Ein durch die Aufwendungen erlangter Gegenwert müsse dabei außer Betracht bleiben. Laut BFH-Urteil vom 24.2.2011 (Az. VI R 16/10) gilt dies selbst dann, wenn die bauliche Gestaltung langfristig geplant war. Es sei nicht erforderlich, dass die Behinderung auf einem nicht vorhersehbaren Ereignis (wie z.B. einem plötzlichen Schlaganfall – so die Fallgestaltung in BFH Urteil vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09) beruhe und deshalb ein schnelles Handeln des Steuerpflichtigen oder seiner Angehörigen geboten sei.

3.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (ab Zeile 74)

Hier können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse oder einer anderen Stelle erstattet wurden, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

B) Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in Teil 1 unter A) in entsprechender Anwendung. Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, d.h. vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für alle diese Kosten einen sog. Arbeitnehmerpauschbetrag. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen den Pauschbetrag übersteigen.

Hinweis:

Aufgrund des StVerG ist der Arbeitnehmerpauschbetrag rückwirkend ab 2011 von ehemals 920 Euro auf nunmehr 1.000 Euro gestiegen.

I) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (ab Zeile 31)

Nicht behinderte Arbeitnehmer/innen erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden Entfernungskilometer.

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G“) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2008).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z.B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschrei-

bungskosten in Ansatz gebracht werden. Die Kosten sind dem Finanzamt im einzelnen nachzuweisen. Wenn Ihnen dieser Einzelnachweis zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenem Kilometer 30 Cent ansetzen.

II) Aufwendungen für Arbeitsmittel Anlage N (ab Zeile 42)

Hier ist insbesondere an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d.h. zum Beispiel besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Teil 2: Kraftfahrzeugsteuer

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) für behinderte Menschen vorsieht.

Schwerbehinderte Menschen, die Halter eines Kraftfahrzeuges sind, können aufgrund des KraftStG voll oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden, wenn das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushalts benutzt wird. Der Steuervorteil steht schwerbehinderten Menschen nur auf schriftlichen Antrag zu, der gleichzeitig mit der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde oder unmittelbar beim Finanzamt gestellt werden kann.

In vollem Umfang befreit sind Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, die also die Merkzeichen H, Bl oder aG im Schwerbehindertenausweis haben. Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 Prozent für schwerbehinderte Menschen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind, sofern die genannten Personen auf ihr Recht

zur unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln verzichtet haben.

Die Vergünstigungen können unter den genannten Voraussetzungen auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen werden und darf von den Eltern nur für Fahrten benutzt werden, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Kindes stehen.

Stand: Januar 2012

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. v. Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-0 Fax: 0211/64 00 4-20 e-mail: info@bvkm.de www.bvkm.de

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203;
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spendensiegel durch das Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.